

Elektronischer Akt – Fluch oder Segen?

Viel wird in den letzten Monaten und Jahren – meist unter dem Schlagwort: Justiz 3.0 – über die fortschreitende Digitalisierung unseres Arbeitsumfeldes, die möglichen Chancen, Risiken, Gefahren und Einsparungspotentiale diskutiert. Der elektronische Akt werde vieles erleichtern, effizienteres Arbeiten möglich machen und gleichzeitig auch noch dazu beitragen, Kosten zu reduzieren. Man werde in Zukunft keine Aktenlager mehr benötigen und Akten müssten nicht mehr physisch zu Berufungsgerichten transportiert werden, heißt es da. Volltextsuchmöglichkeiten und die Möglichkeit, Akten nach den eigenen Bedürfnissen zu strukturieren, würden die Arbeit erleichtern, egal wie umfangreich ein Verfahren ist. Es wäre möglich, die Akten auch unterwegs und auf eigenen Geräten einzusehen. Die Zusammenarbeit mit der Kanzlei würde genauso einfach und effizient wie bisher möglich sein, auch wenn man dann einen elektronischen Workflow haben werde. Viele Detailfragen werden besprochen, Lösungen gesucht, Arbeitsabläufe analysiert und versucht, elektronisch umzusetzen.

In einem Pilotversuch soll an einigen sozialgerichtlichen Abteilungen die Arbeit mit einem elektronischen Akt erledigt werden, und wird derzeit mit Hochdruck daran gearbeitet, ein stabiles, brauchbares System zu schaffen, das einen Pilotbetrieb als Echtbetrieb ermöglichen soll.

Ob ein elektronischer Akt in Zukunft mehr Fluch oder Segen sein wird, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere davon, ob ein System gefunden wird, das annähernd so intuitiv bedienbar ist wie ein modernes Smartphone. Wer heute ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, kann jederzeit beobachten, dass nicht mehr allein die Jungen, die so genannten „Digital Natives“ ihre Smartphones benützen, um sich die Fahrzeit zu verkürzen, sondern auch die Generationen, die noch vor zwei, drei Jahren die Nase gerümpft haben, wenn sie einen Zwanzigjährigen über sein Smartphone gebeugt beim Spielen irgendwelcher Onlinespiele in Bahn und Bus beobachtet haben.

Der Erfolg eines elektronischen Aktes hängt auch davon ab, wie gut es gelingt, die Entscheidungsorgane für ihre zentralen Aufgaben – das Verhandeln und das Entscheiden von Rechtsstreitigkeiten – freizuspielen. Nicht zuletzt wird es ein Erfolgskriterium sein, ob die Arbeit mit einem elektronischen Akt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führt oder nicht.

Wir wollen uns nicht gegen den Fortschritt stellen und nehmen natürlich zur Kenntnis, dass technische Entwicklungen auch Veränderungen im Arbeitsumfeld mit sich bringen, bestehen aber darauf, dass bei einer grundlegenden Umgestaltung des Arbeitsumfeldes auch berücksichtigt wird, inwieweit das gesundheitliche Auswirkungen haben wird. Wohl kaum jemand dürfte sich in eine Zeit ohne Computereinsatz zurücksehnen, eine Zeit, in der alle Akten händisch geführt und jedes Kuvert händisch beschriftet werden musste.

Es ist aber an der Zeit, einige Anforderungen zu formulieren, die jedenfalls erfüllt sein müssen, sollte es je zu einer Einführung eines elektronischen Aktes kommen:

1. Die Arbeit mit einem elektronischen Akt darf keinen höheren Aufwand bedeuten als die herkömmliche Arbeitsweise im Papierakt. – Effizienz kann nicht heißen, dass am Sachaufwand gespart wird, und die Richterinnen und Richter zusätzliche Arbeit zu leisten haben, die nicht abgegolten wird.
2. Es darf zu keiner Verschiebung der Kanzleiarbeit hin zu den Entscheidungsorganen kommen, schon allein deshalb, weil es höchst unwirtschaftlich ist, diese Tätigkeiten zu den teuersten Arbeitskräften zu verlagern.
3. Richterinnen und Richter müssen ihre zentralen Tätigkeiten, wie etwa das Führen von Verhandlungen oder das Diktieren von Entscheidungen, ungestört und konzentriert ausüben können. Schon die Abschaffung der Schriftführer hat dazu geführt, dass RichterInnen sich nicht nur auf die Verhandlungsführung, sondern auch auf die Protokollierung konzentrieren müssen. Sollte der elektronische Akt weitere Ablenkungen in der Verhandlungssituation mit sich bringen – etwa durch die Bedienung verschiedener elektronischer Geräte –, ist die Unterstützung durch Mitarbeiter für diese Tätigkeiten notwendig.
4. Vor Einführung eines elektronischen Aktes müssen auch die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sein.
5. Die Entscheidung, ob ein Akt elektronisch oder als Papierakt geführt wird, muss dem Entscheidungsorgan vorbehalten bleiben. Die Erfahrung hat gelehrt, dass mit der bereits vorhandenen Softwareausstattung nicht immer ein rechtskonformer Zustand automatisiert erreicht wird. So müssen etwa Ausfertigungen eines Zahlungsbefehls händisch hergestellt werden, wenn nicht alle Beklagten für die gesamte eingeklagte Summe solidarisch haften. Automatisierte Verfahren kommen generell häufig dort an ihre Grenzen, wo nicht der Standardfall abgehandelt werden soll. Nicht der Mensch dient dem Computer, sondern umgekehrt.

Im Idealfall unterstützt die moderne Technik beinahe unbemerkt menschliche Tätigkeit. Ein Auto fährt sich im Prinzip heute nicht anders als vor vierzig Jahren, auch wenn heute eine Unmenge an Software im Hintergrund tätig ist und hoffentlich für mehr Sicherheit, höheren Komfort und höhere Effizienz sorgt.

CHRISTIAN HAIDER